



Pasteurstraße 10/12
10407 Berlin
post@homergs.de
www.homer-grundschule.de

Schulnummer	03 G 05
Telefon Sekretariat	030-425 05 75
Fax Sekretariat	030-425 01 77
Hort	030-208 11 98
Telefon Hausmeister	030-420 81 197

Geschäftsordnung für die Klassenkonferenzen

Entwurfassung für Beschluss der Gesamtkonferenz am 04.06.2024 und der Schulkonferenz am 25.06.2024

1. Vorsitz

Den Vorsitz dieser Konferenz bildet der Klassenleiter oder die Klassenleiterin als Vorsitzende oder Vorsitzender. In den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1,2 und 8 SchulG führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz. Sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 SchulG oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen.

2. Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder (§ 82 Absatz 4 SchulG Berlin)

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

(2) Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Aufgaben und Entscheidungen der Klassenkonferenzen (§ 81 SchulG Berlin)

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet.

(2) Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen (vgl. § 82 Abs. 5 Satz 2).

4. Sitzungsprotokolle (§ 122 SchulG Berlin)

(1) Über die Sitzungen der schulischen Gremien werden Protokolle geführt.

(2) Wenn kein Mitglied die Protokollführung übernimmt, bestimmt der oder die Vorsitzende den Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.

(3) Das Protokoll ist in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen und enthält mindestens Angaben über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder als Anlage: Teilnehmerliste,
3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(4) Die Protokolle sind innerhalb einer angemessenen Frist fertigzustellen und an die Mitglieder bzw. an die Stelle, die für die Weitergabe der Informationen verantwortlich ist, zu versenden.

(5) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle ihrer Schule einzusehen.

(6) Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 120 Abs. 3 SchulG)

1. in allen Personalangelegenheiten und
2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

(7) Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.